

ABSTANDSLISTE

**Klasse IId, Betriebsart
N:**

- I 1 Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
- 2 Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlemale
- 3 Anlagen zur Gewinnung von Roh Eisen
- 4 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
- 5 Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralöl-, Arom- oder Schmierstoffrefinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
- II 6 Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
- 7 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schöpfen, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien
- 8 Anlagen zum Rosten, Schmelzen und Sintern von Eisen
- 9 Anlagen zur Gewinnung von Nichtsechsmetallen aus Erzen oder Sekundärerzstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzrösten)
- 10 Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichtgewicht sowie Induktionsöfen (s. auch IId, Nm. 20 und 46)
- 11 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container)
- 12 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sollböden aus Metall im Freien
- 13 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
- 14 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie Fernlegierungen, Kunst- oder Karbid einschließlich Aluminiumteilen
- 15 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelzeugnissen
- 16 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
- 17 Anlagen zur Herstellung von Hüttenstählen, Holzspanplatten oder Holzwerkstoffen
- 18 Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder getötet werden
- 19 Produktions für oder mit Luftschleudern, Rüttelmaschinen oder Stahlschwenkeln
- 20 Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr
- 21 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbauteilen im Freien
- III 22 Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
 - a) bei Heizkraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt
 - b) bei Heizkraftwerken 900 MW übersteigt
- 23 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
- 24 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- 25 Anlagen zum Brechen von Basalt, Diabas, Glimmer, Kalkstein, Kieselsäure, Magnesit, Quarz oder von Ton zu Schmelze
- 26 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichtgewicht (s. auch IId, Nm. 10 und 46)
- 27 Anlagen zum Umschmelzen von Nichtsechsmetallen (Almetall), ausgenommen
 - Vakuum-Schmelzanlagen
 - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinkorn und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium
 - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kältelegiermaschinen sind
 - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen und
 - Schweißöfen (s. auch IId, Nm. 92 und 156)
- 28 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
- 29 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenwasserstoffen
- 30 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
- 31 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- 32 Anlagen zur Herstellung von Ruß
- 33 Kötchungsanlagen
- 34 Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
- 35 Aufbereitungsanlagen für schmelztaugliche Schlacke (z.B. Hochdruckschlacke)
- 36 Automobil- u. Motorfahrzeugfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
- IV 37 Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
 - a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW
 - b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
- 38 Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 1000 m³ oder mehr je Stunde
- 39 Elektromotoren mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingetragene Elektroanlagen
- 40 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
- 41 Anlagen zum Brechen von Braun- oder Steinkohle
- 42 Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Abfall hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldeelektronische Zwecke bestimmt sind
- 43 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
- 44 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
- 45 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bläuen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bläuenartige Straßenbaustoffe und Teerspitzenanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
- 46 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erhitzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlblechen, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußeisen je Monat (s. auch IId, Nm. 10 und 26)
- 47 Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm
- 48 Schneide-, Hammer- oder Fallwerke
- 49 Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotarmühlen mit einer Nennleistung der Rotarmühlscheibe von 100 kW oder mehr
- 50 Anlagen zur Herstellung von warmverformten halbrunden oder geschweißten Rohren aus Stahl
- 51 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Azoide, Äther
- 52 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
- 53 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
- 54 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
- 55 Anlagen zur Herstellung von Schmelzstoffen wie Schmelze, Schmelzkerle, Metallbearbeitungsbleche
- 56 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff, Hartkohlenstoff oder Elektrographit durch Bienen-, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparate
- 57 Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
- 58 Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder -bahnen oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
 - a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,
 - b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harmsstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder
 - c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischer Lösungsmittel oder mehr je Stunde,ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
- 59 Anlagen zum Isolieren von Dämmen unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
- 60 Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Anilin- oder Phenolacetat-, Phenolacetat-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg od. mehr je Stunde beträgt
- 61 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkalbern oder zum Halten oder zur gezielten Aufzucht von Schweinen mit
 - a) 510000 Hennenplätzen,
 - b) 102000 Lungenplätzen,
 - c) 102000 Mastgeflegeplätzen,
 - d) 50000 Tuchtinmastplätzen,
 - e) 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
 - f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
 - g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
 - h) 5400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
 - i) 700 Mastküberplätzen oder mehr,auch soweit nicht genehmigungspflichtig
- 62 Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
- 63 Anlagen zur Herstellung von Fettsäuren oder Dünngemischen oder technischen Fetten aus den Schlachtabfallprodukten Knochen, Tierhäute, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
- 64 Anlagen zum Lagern unbearbeiteter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
 - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
 - Anlagen, die nicht durch Nr. 14 erfaßt werden
- 65 Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
- 66 Mähdrescher für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
- 67 Anlagen zum Extrahieren ölartiger Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
- 68 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerkübeln oder Rohrtrucker
- 69 Anlagen zur Trocknung von Grünrüben, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenen Grünrüben im landwirtschaftlichen Betrieb
- 70 Anlagen zur teilw. oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefüllten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
- 71 Anlagen zur Rückgewinnung einzelner Bestandteile aus festen Stoffen durch Verbrennen
- 72 Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t (Kompostwerke)
- 73 Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wägen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelbagger, Greifern, Saugbehältern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdtaufschutt oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschichten anfällig für nur saisonal genutzte Gesteinsabnahmeplanen ist (die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein)
- 74 Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m³ oder mehr
- 75 Chemische Desinfektion für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (s. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
- 76 Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100000 EWG
- 77 Autoklaven
- 78 Betriebskräfte für Straßenbahnen
- V 79 Gestehleinrichtungen zum Antrieb von Generatoren oder Antriebsmaschinen
- 80 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 bis weniger als 30 t je Stunde
- 81 Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wasserdampf aus festen Brennstoffen oder Stroh- oder Fempgas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
- 82 Startröhren, in denen Sprengstoffe oder Flammaträger verwendet werden
- 83 Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand und Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
- 84 Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralerden, Maschschlacken, Talkum, Ton, Tuff (Tuff) oder Zementklinker
- 85 Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Alabst
- 86 Anlagen zum Bläuen von Perle, Schiefer oder Ton
- 87 Anlagen zur Erzeugung von chemischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abfüllung betrieben werden
- 88 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schöpfen, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen
- 89 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bläuen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bläuenartige Straßenbaustoffe und Teerspitzenanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
- 90 Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wälzlager
- 91 Anlagen zum Erhitzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlblechen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußeisen je Monat
- 92 Schmelzanlagen für Nichtsechsmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gebläsen für Nichtsechsmetalle, ausgenommen
 - Vakuum-Schmelzanlagen
 - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinkorn und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium
 - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kältelegiermaschinen sind
 - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen und
 - Schweißöfen (s. auch IId, Nm. 27 und 156)
- 93 Anlagen zum Abkühlen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platten oder Blechen, durch Hämeln
- 94 Anlagen zum Abfrägen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenstrahlen
- 95 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container)
- 96 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sollböden aus Metall in geschlossenen Hallen
- 97 Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
- 98 Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
- 99 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gefülltem Acetylen (Dissoziationsanlagen)
- 100 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seilen oder Maschströmen durch chemische Umwandlung
- 101 Anlagen, in denen Platzschutz- oder Schlagschutzmittel oder ihre Mischstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
- 102 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimittel- oder Arzneimittelzubehörsprodukten ohne chemische Umwandlung
- 103 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
- 104 Anlagen zum Erhitzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
- 105 Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsmitteln (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochviskose Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
- 106 Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder -bahnen oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
 - a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden,
 - b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harmsstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder
 - c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde,ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen